

§. 6.

Die durch §. 2. angeordneten Anlagen werden von sämmtlichen Gemeindebürgern, Schußgenossen und Ziturgenossen nach dem Verhältniß ihres Einkommens aufgebracht.

Das Einkommen wird ebensowohl nach dem Grundebesitz, als nach den Erwerbse und sonstigen Vermögensverhältnissen der Betroffenen bemessen.

Bei Ziturgenossen richtet sich die Beurtheilung des Einkommens nur nach dem Verhältnisse ihres Grundebesitzes im Kirchengemeindebezirk; in Ansehung der Gemeindebürger und Schußgenossen ist aber das Grundeigenthum und das dem Grundeigenthum rechtlich gleich geachtete Vermögen, welches dieselben im fremden Gemeindebezirken besitzen, bei Bemessung ihres Einkommens außer Betracht zu lassen.

Sämmtliche Angehörige eines jeden Kirchen-Gemeindebezirks sind nach Maßgabe ihres ermittelten Einkommens in bestimmte Klassen der Beitragspflichtigen, deren in jedem Bezirk mindestens fünf sein müssen, nach Höhe der Beiträge einzureihen.

Für die Grundsätze und das Verfahren bei Ermittelung des Einkommens, Einreihung der Beitragspflichtigen in die Klassen, ferner bei Bestimmung der Beiträge jeder Klasse, so wie bei Anlegung und Revision der Heberregister leidet die der Gemeindeordnung beigegebene Instruktion volle Anwendung.

Kirchengemeinden, bei denen ein Vertheilungsfuß für die Parochiallasten nach dem Maßstabe des Einkommens bereits besteht, dürfen denselben auch fernerhin beibehalten, doch sind die desfalligen Bestimmungen jedenfalls durch Statut noch besonders festzustellen.

Alle in der Gemeindeordnung wegen der Gemeindelasten enthaltenen Bestimmungen, insoweit dieselben nicht bereits in Vorstehendem enthalten sind, gelten auch rückichtlich der Parochiallasten.

§. 7.

Trägt in einer Gemeinde der nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu leistende Beitrag eines Einzelnen zu den Parochiallasten mehr, als der vierte Theil der gesamten Anlagen der übrigen Gemeindeangehörigen und stellt sich heraus, daß hierdurch nach allgemeinem gerechten und billigen Erweisen eine ungebührliche Belastung für den Einzelnen im Verhältniß des demselben zu gewährenden Vortheils herbeigeführt werden würde, so kann die Regierung auf Anrufen des Beteiligten, ein anderes angemesseneres Verhältniß in Bezug auf die Leistungspflicht desselben feststellen.

§. 8.

Das Beitragsverhältniß zwischen den Gliedern der Mutter- und Tochter-Kirche ist, wo nicht schon ein Vertheilungsfuß feststeht, unter Leitung der betreffenden Gemeindeoberkeiten von den beteiligten Gemeinden nach dem Verhältniß der Theilnahme an den kirchlichen Einrichtungen und Wohlthaten durch freie Uebereinkunft zu regeln, bei dem Nichtzustandekommen einer solchen aber von Büchsl. Regierung festzustellen.